

Stellungnahme

der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Betr. Artikel 6 – Änderung des Hebammengesetzes

i.V.m. Artikel 7 – Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

Autorinnen: Prof. Dr. Melita Grieshop, Prof. Dr. Nicola H. Bauer, Prof. Dr. Barbara Fillenberg, Dr. Astrid Krahl

Kontaktadresse: geschaeftsstelle@dghwi.de

Datum: 01.05.2023

Im Rahmen des Pflegestudiumstärkungsgesetzes ist eine Änderung des Hebammengesetzes (HebG 2019) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV 2020) hinsichtlich einer partiellen Berufszulassung beabsichtigt, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Das HebG sichert in Verbindung mit der HebStPrV die vollumfängliche Handlungskompetenz von Hebammen gemäß Anlage 1 HebStPrV. Damit verbunden ist die Befähigung zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung in der klinischen und außerklinischen Hebammenarbeit/Geburtshilfe. Dabei wird Hebammenbetreuung als möglichst kontinuierliche Versorgung über den Verlauf von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit verstanden, um Frauen, Ihre Kinder und Familien in dieser besonders sensiblen Phase im Prozess der Entwicklung von Eltern- und Gesundheitskompetenz langfristig zu begleiten und zu unterstützen. Die eigenverantwortliche Berufsausübung setzt ein hohes Kompetenz- und Verantwortungsniveau sowie ein komplexes Verständnis der physiologischen wie auch regelwidrigen bzw. pathologischen Prozesse in Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit voraus. Eine Fragmentierung der Versorgung in dieser Lebensphase durch eingeschränkte Berufszulassungen und Kompetenzen würde einen erheblichen Qualitätsverlust bedeuten und die Sicherheit von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und ihren ungeborenen und geborenen Kindern gefährden.

Die DGHWi begrüßt ausdrücklich die stärkere Eingliederung von Hebammen aus Drittstaaten in den deutschen Arbeitsmarkt, sowohl aus Perspektive des Fachkräftemangels als auch aus der Perspektive der beruflichen und sozialen Integration von zugewanderten Personen. Allerdings sollte vor dem Hintergrund eines gleichberechtigten Zugangs zum Beruf und der Chancengerechtigkeit am Arbeitsmarkt weiterhin die vollumfängliche Anpassungs-Qualifikation und Berufszulassung von Hebammen aus Drittstaaten angestrebt werden. Die derzeitige 12-monatige hochschulische Anpassungsmaßnahme wird stark nachgefragt und führt im hohen Maß zum erfolgreichen Abschluss, sodass die vollumfängliche Berufszulassung erfolgen kann. Über diesen Qualifizierungsweg ist eine vollumfängliche Integration von Hebammen aus Drittstaaten in den Arbeitsmarkt möglich, die dem hohen Kompetenzniveau und dem Anspruch einer kontinuierlichen, sicheren und qualitativ hochwertigen Klientelversorgung in Deutschland gerecht wird.

Zudem gibt es bereits heute in Deutschland eine Vielzahl an hebammenwissenschaftlichen Studiengängen (46, Stand: 01.05.2023) an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie Universitäten, die mehr Studierende qualifizieren, als es jemals mit dem System der Berufsfachschulen möglich war.

Die intendierten Regelungen zur partiellen Berufsausübung von Hebammen stellen daher aus Sicht der DGHWi eine Qualitätsverschlechterung und Gesundheitsgefährdung der betreuten Frauen, Kinder und Familien dar. Zudem berücksichtigen sie nicht das Gebot der Chancengleichheit in der Frage von Qualifikation/Bildung und Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die Regelungen in Artikel 6 und Artikel 7 zur partiellen Berufsausübung von Hebammen/Änderung des Hebammengesetzes und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen sollten daher vollumfänglich gestrichen werden.

Anlage 1

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV 2020)